99037009000000, 99037009000000

Betrieb einer öffentlichen Waage: Anzeige

Heruntergeladen am 26.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/304698843/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037009000000, 99037009000000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer öffentlichen Waage: Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betrieb einer öffentlichen Waage: Anzeige
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000 http://www.gesetze-im-internet.de/messev/BJNR201100014.html#BJNR201100014BJNG001000000
Teaser	
Volltext	Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat: • die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen: "Öffentliche Waage, Wägebereich von ... kg bis ... kg"; dem Wort "Waage" können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden, • den Beginn und die Einstellung des Betriebs einer öffentlichen Waage der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat bei Wägungen sicherzustellen, dass: • diese gewissenhaft und unparteiisch vorgenommen werden und • sie abgelehnt werden, wenn der Verwender der öffentlichen Waage, das die Wägung durchführende Betriebspersonal oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) ein unmittelbares Interesse an dem Wägeergebnis haben. Wer eine öffentliche Waage verwendet, hat sicherzustellen, dass das Wägeergebnis durch Unterschrift desjenigen bescheinigt wird, der dieses selbst ermittelt hat. Folgende Angaben müssen in der Bescheinigung enthalten sein:

Modul	Sachverhalt
	• die Angabe, dass es sich um eine öffentliche Wägung handelt, • Ort und Datum der Wägung, • der Auftraggeber der Wägung, • die Art des Wägegutes, • beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern das Kennzeichen, • bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist, der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie das ermittelte Wägeergebnis. Wer eine öffentliche Waage verwendet, muss die Unterlagen über die bescheinigten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wägung, aufbewahren. http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__383.html http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__383.html
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Betrieb einer öffentlichen Waage muss angezeigt werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei den Betriebsstellen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN).

Modul	Sachverhalt
	Das MEN selbst hat die bundeseinheitlich bestehenden Aufgaben inne. Es unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://www.men.niedersachsen.de/standorte/standorte-des-mess-und-eichwesen-niedersachsen-91167.html https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://www.men.niedersachsen.de/standorte/standorte-des-mess-und-eichwesen-niedersachsen-91167.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Betrieb einer öffentlichen Waage: Anzeige, Operation of a public scale: display